

Antrag auf Festlegung der Dissertationsvereinbarung
Application for Agreement on the Doctoral Program

Nach Erstellung des Exposés und nach der Präsentation des
Dissertationsvorhabens im Büro des Studiendekans einzureichen /
To be submitted to the office of the dean of studies after completing the exposé
and after a public presentation of the proposed doctoral program

Angaben zum Doktoratsstudenten / zur Doktoratsstudentin /

Doctoral Student's Data:
(in Druckschrift / *type or print*)

7	8	7
---	---	---

Studienrichtung

--	--	--

Matrikelnr./Registration no.

--	--	--	--	--	--	--	--

Akademischer Grad, Vor- und Zuname / *Academic degree, first and last name*

--

Anschrift / *Address*

--

Telefon / *Phone*

--

E-Mail / *E-Mail*

--

Angaben zur Betreuung / Details of Supervision:

Betreuer/in, Telefonnummer / *Supervisor, phone*

--

Mentor(en) / Mentorin(nen), Telefonnummer / *Mentor/s, phone*

--

Betreuender/es Lehrstuhl / Institut / *Supervising chair / institute*

--

Die folgenden Punkte a) bis c) sind vom Doktoratsstudenten / von der Doktoratsstudentin in Übereinstimmung mit Betreuer/in und Mentor/in bzw. Mentoren/innen auszufüllen. Bei Bedarf können weitere Zeilen eingefügt werden.

The following points a) to c) are to be filled in by the doctoral student in agreement with the supervisor and the mentor(s). If needed additional lines can be inserted.

a) Entwurf des Dissertationsvorhabens / *Draft of the Proposed Doctoral Program*

Titel der Dissertation / *Title of the dissertation:*

--

Arbeits- und Zeitplan / *Work-plan and schedule:*

--

b) Liste der Lehrveranstaltungen des Doktoratsprogrammes / *List of Courses of the Doctoral Program*

Geben Sie die Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/in und dem(den) Mentor(en) / der(den) Mentorin(nen) an.

Specify the courses of the doctoral program in agreement with the supervisor and mentor(s).

Pflichtfach / *Compulsory subject*

Lehrveranstaltung (LVA) / <i>course</i>	Universität <i>University</i>	LVA Nr. <i>course no.</i>	ECTS	VO, UE SE, ...

Wahlfach / *Elective subject*

Lehrveranstaltung (LVA) / <i>course</i>	Universität <i>University</i>	LVA Nr. <i>course no.</i>	ECTS	VO, UE SE, ...

Ich habe die Richtlinien des Senats zur guten wissenschaftlichen Praxis (siehe Anhang) gelesen und verstanden und werde diese einhalten.

I have read and understood the guidelines of the Senat regarding the rules of good scientific practice and will follow them.

.....
Datum, Unterschrift des Doktoratsstudenten / der Doktoratsstudentin /
Date, signature of the doctoral student

c) Präsentation des Dissertationsvorhabens / *Presentation of the Proposed Doctoral Program*

Das Dissertationsvorhaben wurde öffentlich präsentiert / *The proposed doctoral program has been publicly presented:*

Datum / *Date:*

Ort / *Place:*

d) Bestätigung des Betreuers / der Betreuerin / *Confirmation by the Supervisor*

Ich bestätige, dass

- ich dem Exposé zustimme,
- ich die angeführten Lehrveranstaltungen und den Entwurf der Dissertationsvereinbarung akzeptiere,
- das Dissertationsvorhaben öffentlich präsentiert wurde.

I confirm that

- *I agree with the exposé,*
- *I accept the courses of the doctoral program and the draft of the doctoral agreement,*
- *the proposed doctoral program has been publicly presented.*

.....
Datum, Betreuer / Betreuerin / *Date, supervisor*

e) Bestätigung des(der) Mentor(en) / der Mentorin(nen) / *Confirmation by the Mentor(s)*

Ich(Wir) bestätige(n), dass ich(wir)

- dem Exposé zustimme(n),
- die angeführten Lehrveranstaltungen und den Entwurf der Dissertationsvereinbarung akzeptiere(n).

I(We) confirm that I(we)

- *agree with the exposé,*
- *accept the courses of the doctoral program and the draft of the doctoral agreement.*

.....
Datum, Mentor(en) / Mentorin(nen) / *Date, mentor(s)*

Beilage / *Enclosure*

Ein vom Doktoratsstudenten / von der Doktoratsstudentin unterschriebenes Exposé der Dissertation / *Eposé of the doctoral program, signed by the doctoral student.*

Hinweis / Note:

Die vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen sowie der Entwurf der Dissertationsvereinbarung gelten als angenommen, wenn der Studiendekan diese nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Unterlagen (ausgefüllte Dissertationsvereinbarung, unterschriebenes Exposé) im Büro des Studiendekans untersagt.

The proposed courses as well as the draft of the doctoral agreement take effect if the dean of studies does not veto within two months after receiving the documents (completed agreement on the doctoral program, signed exposé) at the office of the dean of studies.

Kopie an / Copy to:

Betreuer(in) / Supervisor

Mentor(en) / Mentorin(nen) / Mentor(s)

Studiengangsbeauftragter für das Doktoratsstudium / Dean of Doctoral Studies

Studiendekan / Dean of Studies

Doktoratsstudent(in) / Doctoral Student

Leiter(in) des betreuenden Instituts bzw. Lehrstuhls / Head of the Supervising Institute or Chair, resp.

Richtlinien des Senates zur guten wissenschaftlichen Praxis

(verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 24.10.2007, 11. Stück)

Präambel zu guter wissenschaftlicher Praxis

Die Montanuniversität Leoben fühlt sich als national und international tätige wissenschaftliche Einrichtung den weltweit gehandhabten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Eine wesentliche Grundvoraussetzung für gute wissenschaftliche Praxis ist die Redlichkeit der Wissenschaftler/innen. Den folgenden generellen Prinzipien liegen internationale Richtlinien zu Grunde. Sie werden daher auch zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Montanuniversität Leoben herangezogen.

- a) Die Universitäten und die an ihnen tätigen Wissenschaftler/innen sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hierdurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme der Menschen beizutragen. Wissenschaftler/innen genießen bei ihrer Tätigkeit den Schutz der in den in Österreich geltenden Gesetzen verankerten Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, sowie der Freiheit des wissenschaftlichen Schaffens. Limitierungen dieser Freiheit ergeben sich aus anderen Verfassungsgrundsätzen, auf denen zum Beispiel auch der Schutz geistigen Eigentums basiert. Die Forderung nach der Einhaltung ethischer Prinzipien und Verhaltensregeln steht in vollem Einklang mit den genannten Grundrechten.
- b) Wissenschaftliche Arbeiten haben unter Beachtung von fach- und disziplin-spezifischen Regeln und nach dem neuesten Wissensstand durchgeführt zu werden. Die Wissenschaftler/innen haben alle Anstrengungen zu unternehmen, eigene neue Beobachtungen zu bestätigen, zu reproduzieren und dafür zu sorgen, dass sie nicht als Plagiate interpretiert werden können, wenn es darum geht, frühere Beobachtungen und Erkenntnisse anderer zu bestätigen.
- c) Die genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens sowie der Resultate ist erforderlich. Formen der Dokumentation sind zum Beispiel wissenschaftliche Publikationen und Arbeitsbücher.
- d) Wissenschaftliche Ergebnisse müssen stets kritisch hinterfragt werden. Dies schließt die Offenheit gegenüber Kritik anderer, unvoreingenommene Begutachtung der Arbeiten anderer und den Verzicht auf Begutachtung bei Befangenheit ein.
- e) Die geforderte Redlichkeit erstreckt sich auch auf die Anerkennung und Berücksichtigung der Beiträge von Mitarbeitern/innen und Kooperationspartnern sowie von wissenschaftlichen Konkurrenten/innen.

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Angehörigen der Montanuniversität müssen zur Sicherung der Güte ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit die in der Präambel erwähnten ethischen Prinzipien beachten und immer Bedacht darauf nehmen, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vermieden und nicht geduldet wird. Die Verantwortlichen für die Absolventen/innen müssen die Auszubildenden auch dadurch wahrnehmen, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermitteln und dass sie sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erziehen. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. In Bachelor-, Master-, Diplom-, Doktor- und Habilitationsarbeiten ist eine Erklärung des Verfassers/der Verfasserin über die eigenständige Durchführung der Arbeit und über die verwendeten Unterlagen aufzunehmen.

Jene Wissenschaftler/innen, die Mitglieder wissenschaftlicher Fachgesellschaften sind, sollen auch deren Richtlinien für gute wissenschaftliche Praxis beachten.

2. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder anderweitig deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

Als Fehlverhalten kommt in Betracht:

- a) Falsche Angaben:
 - das Erfinden von Daten;
 - das Verfälschen von Daten, z.B.

- durch Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
 - nicht offen gelegte Mehrfachveröffentlichungen in Publikationslisten
- b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
- die unbefugte inhaltliche und/oder textliche Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
 - Nichterwähnung früherer besonders relevanter Beobachtungen oder Ergebnisse anderer,
 - Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern/innen trotz ihrer Beiträge zu einer Veröffentlichung.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein/e Andere/r zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

3. Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Duldung von Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, soweit die Möglichkeit des Erkennens der Fälschung bestanden hat.
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,
- bewusste Duldung unbefugter Verwertung

Schlussbemerkungen

Die Montanuniversität Leoben wird alle Maßnahmen fördern, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Montanuniversität Leoben kommt als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung in Bezug auf „gute wissenschaftliche Praxis“ institutionelle Verantwortung zu. Jeder Leiter oder Betreuer einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler müssen zu guter wissenschaftlicher Praxis angehalten werden und im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen der Satzung betreffen die Angehörigen der Montanuniversität gemäß § 94, Abs.1, Z.1-4 und 5-8 sowie Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002. Sie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats:
O.Univ.Prof.Dr. Peter Kirschenhofer